

**S 15**

**Warum beschneidet der Senat Bovenschulte Beiratsrechte?**

**Anfrage der Abgeordneten Kerstin Eckardt, Frank Imhoff und Fraktion der CDU**

Wir fragen den Senat:

1. Warum wurde die neue Verfahrensregelung zur Beiratsbeteiligung bereits zum 1. April 2025 in Kraft gesetzt, ohne dass die Beiräte rechtzeitig und transparent im Vorfeld informiert oder beteiligt wurden?

2. Warum verzichtet der Senat bei der Planung von Neubauten im Bereich von Schank- und Speisewirtschaft auf eine verpflichtende Beteiligung des jeweils örtlich zuständigen Beirats, obwohl solche Vorhaben häufig erhebliche Auswirkungen auf das Quartier haben?

3. Wie rechtfertigt der Senat die Abschaffung des Schlichtungsverfahrens nach § 11 Beiratsortsgesetz, obwohl dieses Verfahren bislang eine wichtige Eskalationsstufe bei rechtlichem Dissens darstellte?

**Zu Frage 1:**

In Folge der Änderung der Landesbauordnung zum 1.7.2024 mit der damit neu eingeführten Genehmigungsfiktion im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren und zur Umsetzung der Zielsetzung der Senatskommission Wohnungsbau zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung hat die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung in Abstimmung mit der für Beiräteangelegenheiten zuständigen Senatskanzlei Vorschläge entwickelt, um das Baugenehmigungsverfahren künftig zu beschleunigen und transparenter zu gestalten. Im Zuge dessen soll unter anderem auch das Stellungnahmeverfahren mit den Beiräten überarbeitet werden. Der Verfahrensvorschlag, in den auch Anregungen aus einer Arbeitsgruppe mit Ortsamtsleitungen eingeflossen sind, wurde in verschiedenen Sitzungen mit Vertreter:innen aus den Ortsamts- und Beiratsbereichen dargestellt. Zuletzt wurde in der Beirätekonferenz am 14.05.2025 entsprechend informiert. Künftig sollen nur noch die Vorhaben an die Beiräte zur Stellungnahme übersandt werden, für die eine planungsrechtliche Ermessensentscheidung zu treffen ist. Fälle, in denen das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist und ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung besteht und auf die eine Stellungnahme eines Beirates somit keine Auswirkungen haben kann, werden den Beiräten aus beiderseitigen Entlastungsgründen nicht mehr zur Stellungnahme vorgelegt, wohl aber über die neu eingeführten Einganglisten frühzeitig zur Kenntnis gegeben. Mit diesen Listen werden die Beiräte über alle eingegangenen Bauanträge (zum Beispiel auch die Schank- und Speisewirtschaft) und Bauvoranfragen informiert. Insoweit ist sogar eine Ausweitung der Information der Beiräte zu einem möglichst frühen Zeitpunkt vorgesehen.

Während die Einführung dieser zusätzlichen Listen tatsächlich bereits umgesetzt wurde, sind die Verfahrensänderungen, die eine Änderung des Beiräte-Ortsgesetzes erforderlich machen, noch Gegenstand des Gesetzgebungsprozesses.

**Zu Frage 2:**

Die Beteiligung der Beiräte im Rahmen des unter Frage 1 genannten Verfahrens ist unabhängig von der Art des Vorhabens. Ein pauschaler Verzicht auf die Beteiligung des jeweils örtlich zuständigen Beirats bei Vorhaben im Bereich der Schank- und Speisewirtschaft erfolgt entsprechend nicht.

**Zu Frage 3:**

Der Senat ist davon überzeugt, dass mit der optimierten Änderung der Verfahrensabläufe sowohl Beiräte als auch Ortsämter entlastet und insgesamt eine Beschleunigung von Verfahren erreicht werden. Eine Einschränkung von Rechten der Beiräte ist nicht vorgesehen, da bereits aktuell das Schlichtungsverfahren nach §11 BeirOG bei Baugenehmigungen durch den Artikel 67 Abs. 2 der Landesverfassung begrenzt ist. Die Beiräte sollen weiterhin bei den Bauanträgen ihre Stellungnahmen abgeben können, bei denen ein Ermessensspielraum bei der behördlichen Entscheidung besteht. Die inhaltlichen Anregungen der Beiräte werden wie bisher im Rahmen der behördlichen Entscheidung erwogen und wenn möglich berücksichtigt. Das sog. Schlichtungsverfahren bei mitgeteiltem Dissens zwischen Beirat und Bauaufsicht wird lediglich dahingehend verändert, dass zukünftig dieser Dissens nunmehr direkt bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gewürdigt und bei Ermessensentscheidungen der weitere Umgang mit planungsrechtlichen Bedenken von dort direkt mit dem Ortsamt / Beirat besprochen wird.

...